

**VI Sonstiges
 1. Gerichtsstand**

Ist der Kunde nicht Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, sondern Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, und befindet sich der Ort der Energieabnahme nicht am Gerichtsort des Versorgers, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

2. Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den ASH, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem vom Kunden beim Versorger verursachten Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht. Berechnet der Versorger eine Pauschale, ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten beim Versorger nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

4.1 Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird der Versorger dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

4.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

- a) Schlichtungsstelle:
 Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323 Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

5. Änderung vertraglicher Regelungen

5.1 Der Versorger ist, neben Preisänderungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V Ziffer 1 gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASH unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Der Versorger ist verpflichtet, die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

5.2 Abschnitt V Ziffern 1.4, 1.5 und 1.7 gelten entsprechend.

Stromkennzeichnung 2020 der Stadtwerke Bad Rodach gemäß § 42 EnWG

	Strommix bis 31.12.2020 Stadtwerke Bad Rodach	Strommix bis 31.12.2020 Deutschland	Strommix ab 01.01.2022 Stadtwerke Bad Rodach
Kernkraft	16,8	12,4	0
Kohle	10,9	24,0	0
Erdgas	6,3	13,3	0
Sonst. Fossile Energieträger	0,6	1,3	0
Erneuerbare Energien gefordert nach EEG	65,0	44,9	65,0
Sonst. Erneuerbare Energien	0,4	4,1	35,0
Umweltauswirkung	136 g/kWh	310 g/kWh	0 g/kWh
CO ₂ - Emission	0,00045 g/kWh	0,00030 g/kWh	0,00000 g/kWh